

Immissionsschutz

Firma
RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH
Ramminger Str. 5
86874 Tussenhausen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Seitel
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91
E-Mail markus.seitel
@lra.unterallgaeu.de
03.12.2018

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 Gemarkung Tussenhausen durch die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen erteilt.

Die Änderung umfasst

- den Einsatz eines Trommelsiebes für die Altholzaufbereitung,
- die Erhöhung der Behandlungskapazität von Altholz der Kategorien A I bis A III auf bis zu 30.000 Tonnen pro Jahr,
- die Aufbereitung des Altholzes der Kategorien A I bis A III wahlweise in der Halle 2 (Halle Süd) als auch auf der Freifläche A,



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

- die Erhöhung bzw. Festlegung der zulässigen Gesamtlagerkapazitäten bei gefährlichen Abfällen auf 250 Tonnen und bei nicht gefährlichen Abfällen auf 6.000 Tonnen,
- die Herstellung von Ersatzbrennstoffen wahlweise im nördlichen Teil der Halle 1 oder in Halle 2 sowie
- die teilweise Überdachung der Freifläche A.

2. Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 1 liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 2.1 Kurzbeschreibung
- 2.2 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.12.2017 mit Antragsinhalt und Übersicht über die Anlagen
- 2.3 Topographische Karte M 1:25.000, Übersichtsplan M 1:5.000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000, Maschinenaufstellungspläne, Skizzen/Pläne zur Nutzung der Betriebsflächen, Blockfließdiagramm (Anlage 1)
- 2.4 Bauantrag für die Teilüberdachung der Freifläche A, Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Anlage 2)
- 2.5 Pläne für die Teilüberdachung der Freifläche A: Lageplan M 1:1.000, Grundriss, Schnitt M 1:100, Ansichten M 1:100 (Anlage 3)
- 2.6 Antrag auf Befreiung von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes mit Lageplänen und Entwässerungsplänen (Anlage 4)
- 2.7 Übersicht über die zugelassenen Abfallarten nach AVV (Anlage 5)
- 2.8 Datenblatt des Brechers Hammel 750D (Anlage 6)
- 2.9 Datenblatt des Trommelsiebs (Anlage 7)
- 2.10 Betriebsanweisung für die Aufbereitung von Altholz (Anlage 8)
- 2.11 Kostenvoranschlag für die Teilüberdachung der Freifläche A (Anlage 9)
- 2.12 Bericht des TÜV SÜD vom 18.01.2017 über eine Schallpegelmessung (Anlage 10)
- 2.13 Ergebnisse der Versuchsmessung des TÜV SÜD vom 05.12.2016 (Anlage 11)

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

3.1 Allgemeines:

- 3.1.1 Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.
- 3.1.2 Die bisher erlassenen Genehmigungen, Zulassungen und Anordnungen gelten weiterhin. Bei Widersprüchen gelten die Festsetzungen des jeweils aktuelleren Bescheides bzw. die Angaben des aktuelleren Antrags.

3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage:

Betriebszeiten:	Mo - Sa: 6.00 Uhr - 22.00 Uhr
Maximale Lagerkapazitäten	
• Nicht gefährliche Abfälle	6.000 t
• Gefährliche Abfälle	250 t
Maximale Durchsatzmengen:	
• Behandlung Altholz (A I - A III):	max. 30.000 t/Jahr
• Herstellung von Ersatzbrennstoffen durch Zerkleinern	max. 8 t/Stunde

3.3 Zulässige Abfälle zur Lagerung und Behandlung:

In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle gelagert und behandelt werden. Ferner sind die zulässigen Behandlungsarten sowie Lagerorte/Lagerweisen aufgenommen.

AVV-Nummer	Abfallart	Behandlungsarten	Lagerorte/ Lagerweisen
01 04 08	Abfälle aus Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	A, B, C o, c
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	A, B, C o, c
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	A, B, C o, c
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c

AVV-Nummer	Abfallart	Behandlungsarten	Lagerorte/ Lagerweisen
02 01 10	Metallabfälle	X, S	A, B, C o, c
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	A, B, C o, c
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X, S, A	A, B, C, Ü o, c
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	A, B, C, Ü o, c
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	A, B, C g
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X	A, B, C g
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c
07 02 13	Kunststoffabfälle	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	2, Ü s
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X, S	2, Ü g
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	2, Ü g
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	2, Ü g
10 11 03	Glasfaserabfall	X, S	A, B, C g
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X, S	A, B, C o, c
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	A, B, C o, c
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	A, B, C o, c
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X, S	A, B, C g, c

AVV-Nummer	Abfallart	Behandlungsarten	Lagerorte/ Lagerweisen
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X, S	A, B, C g, c
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X, S	A, B, C g, c
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X, S	A, B, C g, c
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X, S	A, B, C g, c
12 01 13	Schweißabfälle	X, S	A, B, C c
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X, S, A	A, B, C, 1, 2, Ü o, c
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X, S, V	A, B, C o, c
15 01 05	Verbundverpackungen	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
15 01 06	gemischte Verpackungen	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X, S	A, B, C, 1, 2 o, c
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
16 01 03	Altreifen	X	A, B, C o, c
16 01 17	Eisenmetalle	X, S	A, B, C o, c
16 01 18	Nichteisenmetalle	X, S	A, B, C o, c
16 01 19	Kunststoffe	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
16 01 20	Glas	X, S	A, B, C o, c
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X, S	2, Ü g, s
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X, S	2, Ü g, s
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	-	2, Ü g, s

AVV-Nummer	Abfallart	Behandlungsarten	Lagerorte/ Lagerweisen
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen 2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.	X, S	2, Ü g, s
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X, S	2, Ü g, s, c
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X, S	2, Ü g, s, c
17 01 01	Beton	X, S	A, B, C o, c
17 01 02	Ziegel	X, S	A, B, C o, c
17 01 03	Fliesen und Keramik	X, S	A, B, C o, c
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X, S	A, B, C o, c
17 02 01	Holz	X, S, A	A, B, C, 2, Ü o, c
17 02 02	Glas	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 02 03	Kunststoff	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X, S	2, Ü o, c
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 04 02	Aluminium	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 04 03	Blei	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 04 04	Zink	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 04 05	Eisen und Stahl	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 04 06	Zinn	X, S	A, B, C, 2 o, c

AVV-Nummer	Abfallart	Behandlungsarten	Lagerorte/ Lagerweisen
17 04 07	gemischte Metalle	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X, S	A, B, C, 2 c
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X, S	A, B, C, 2 o, c
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	-	A, B, C, 2, Ü c, g, s
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	-	A, B, C, 2, Ü b, g
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X, S	A, B, C, 2, Ü o, c
19 12 01	Papier und Pappe	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 o, c
19 12 02	Eisenmetalle	X, S	A, B, C c
19 12 03	Nichteisenmetalle	X, S	A, B, C c
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c, o
19 12 05	Glas	X, S	A, B, C c
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X, S, A	A, B, C, 2, Ü c, o
19 12 08	Textilien	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c, o
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	A, B, C c, o
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2, Ü o, c, g
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2, Ü o, c, g
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c, o
20 01 02	Glas	X, S	A, B, C c, o
20 01 10	Bekleidung	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c, o
20 01 11	Textilien	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c, o

AVV-Nummer	Abfallart	Behandlungsarten	Lagerorte/ Lagerweisen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	2, Ü g, s
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	X, S	2, Ü g, s
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen 6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.	X, S	2, Ü g, s
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X, S	2, Ü g, c
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X, S	2, Ü o, c
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X, S, A	A, B, C, 1, 2, Ü c, o
20 01 39	Kunststoffe	X, S, V, E	A, B, C, 1, 2 c, o
20 01 40	Metalle	X, S	A, B, C c, g
20 02 02	Boden und Steine	X	A, B, C c, o
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	A, B, C, 2 c, o
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X, S	A, B, C, 1, 2 c, o
20 03 02	Marktabfälle	X, S	A, B, C c, g
20 03 03	Straßenkehrsicht	X	A, B, C c, g
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	A, B, C g
20 03 07	Sperrmüll	X, S	A, B, C, 1, 2, Ü c, o
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X, S	A, B, C, 1, 2 o, c

Betriebliche Aktivitäten

X = bei Bedarf auch Aussortieren von Störstoffen

S = Sortieren

V = Sortieren, ggf. Zerkleinern und Verpressen

E = Herstellung von Ersatzbrennstoffen

A = Altholzaufbereitung

Mögliche Lagerorte:

1 = Halle 1

2 = Halle 2

A = Freifläche A

B = Freifläche B

C = Freifläche C

Ü = überdachter Bereich der Freifläche A

Lagerweise / besondere Lagerbedingungen:

o = offen

c = in Containern

g = in geschlossenen Containern

b = in BigBags

s = in sonstigen, für die jeweilige Abfallart geeigneten Gebinden

3.4 Abfallwirtschaft:

3.4.1 Altholzaufbereitung

3.4.1.1 Es dürfen ausschließlich Althölzer der in der Tabelle der Auflage 3.3 mit „A“ gekennzeichneten Behandlungsart zerkleinert werden.

Auf der Anlage darf Altholz der Kategorie A IV nur im Rahmen der unter Nr. 3.3 festgelegten Behandlungsarten behandelt werden.

3.4.1.2 Die Zuordnung zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. Das dafür eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die verantwortliche Person für die Altholzbehandlung hat zum Nachweis der Sachkunde an einem abfallspezifischen Lehrgang für Altholz teilzunehmen und die Teilnahme nachzuweisen. Die Sachkunde des sonstigen Personals ist über die betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes sicherzustellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z.B. Herstellerangaben, Analysen) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt.

- 3.4.1.3 Der in Auflage 3.4.1.2 geforderte Sachkundenachweis ist dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von 6 Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung vorzulegen.
- 3.4.1.4 Gemische von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien sind gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischtholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten, z.B. aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich.
- 3.4.1.5 Sofern A II-Altholz unbekannter Herkunft aufbereitet und in Feuerungsanlagen eingesetzt werden soll, die nur die Anforderungen der TA Luft erfüllen (=die nicht der 17. BImSchV unterliegen), sind beschichtete und lackierte Althölzer auszusortieren. Die Lagerung dieser Althölzer hat in für diesen Verwertungsweg speziell gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen.
- 3.4.1.6 Altholz zur energetischen Verwertung ist in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf den Anteil der in der nachfolgenden Verwertungsanlage nicht zugelassenen Altholzkategorien bzw. nicht zulässiger Althölzer zu untersuchen (siehe Auflage 3.4.1.5).
- Ergibt die Untersuchung einen Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien oder unzulässiger Althölzer von insgesamt mehr als 2 Prozent je entnommener Altholzprobe, so ist die beprobte Charge entsprechend der jeweils höchsten Altholzkategorie zuzuordnen und zu verwerten.
- 3.4.1.7 Zur stofflichen Verwertung darf nur Altholz der Kategorien A I und A II aufbereitet werden. Sofern über die Art der Beschichtung kein Nachweis vorliegt (z.B. Herstellerangaben, Analysen) und keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt, ist beschichtetes Altholz der Kategorie A III zuzuordnen.
- 3.4.1.8 Altholz zur stofflichen Verwertung ist gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV der AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II der AltholzV zu untersuchen (Eigenüberwachung).
- 3.4.1.9 Bei Altholz zur stofflichen Verwertung hat gemäß § 6 Abs. 6 i.V.m. Anhang IV der AltholzV der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage vierteljährlich die Prüfung und Untersuchung einer Charge durch eine zugelassene, bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).
- 3.4.1.10 Die Probenahmen der Auflagen 3.4.1.6, 3.4.1.8 und 3.4.1.9 sind von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.

Hinweis:

Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem

Probenehmerlehrgang nachgewiesen werden. Zusätzlich zum Fachkundenachweis sollte stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch ein akkreditiertes Labor erfolgen.

3.4.1.11 Die zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen.

3.4.2 Gewerbeabfälle

3.4.2.1 In den angenommenen gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen, die den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen - abgesehen von geringfügigen Störstoffanteilen (Fehlwürfe) - folgende Abfälle nicht enthalten sein:

- a) gefährliche Abfälle einschließlich Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz, Asbest und sonstige gefährliche Mineralfasern
- b) Mineralische Abfälle (Bauschuttanteile) und stark staubende Anteile
- c) Elektro- und Elektronikschrott,
- d) biologisch abbaubare Abfälle (20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, 20 03 02 Marktabfälle, 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle) sowie
- e) andere Abfälle, die nicht unter § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie der Anlage der Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind.

3.4.2.2 Die Auflage Nr. 3.4.2.1 gilt mit Ausnahme des Punktes b) auch für gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Beim Punkt e) gilt § 8 Abs. 1 sowie die Anlage der Gewerbeabfallverordnung.

3.4.3 Annahme

3.4.3.1 Die in Nummer 3.2 festgelegten maximalen Lagerkapazitäten sowie Durchsatz- bzw. Behandlungsmengen dürfen nicht überschritten werden.

Hinweis:

Eine Änderung der Lager- und Durchsatzkapazitäten ist gesondert zu beantragen bzw. anzuzeigen.

3.4.3.2 Die angenommenen und ausgehenden Abfälle sind in Gewichtseinheiten mittels Waage am Standort zu erfassen.

3.4.3.3 Die Annahme und Lagerung von Abfällen ist auf die in Auflage 3.3 genannten Einsatzstoffe beschränkt. Die Lagerart sowie die Lagerorte sind entsprechend den Angaben durchzuführen bzw. zu nutzen. Änderungen der Einsatzstoffe sowie der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen.

- 3.4.3.4 Der Eingangs- und Annahmehbereich der Anlage ist so zu gestalten bzw. freizuhalten, dass eine wirksame Kontrolle der angelieferten Abfälle möglich ist. Die Annahmekontrolle darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden. Die verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind dem Landratsamt Unterallgäu mitzuteilen.

Weitergehende Untersuchungen sind zu veranlassen, wenn im Rahmen der Sichtkontrolle bei der Anlieferung und der Entladung Hinweise auf Abweichungen zu den Angaben des Anlieferers oder sonstige Auffälligkeiten (z.B. unspezifischer Geruch, Verfärbungen etc.) festgestellt werden. Abfälle, die nicht den Annahmespezifikationen entsprechen, sind zurückzuweisen.

- 3.4.3.5 Nicht spezifikationsgerechtes Material (Ausnahmefall) ist ggf. so zu lagern und zu behandeln, dass keine Vermischung mit anderen, nicht oder nur gering belasteten Lagergütern erfolgt und deren Verwertungsmöglichkeiten beeinträchtigt.

Hinweis:

Abfallerzeuger und Anlieferer sollen auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung, AltholzV und weiterer relevanter Verordnungen hingewiesen werden. Dies kann z.B. durch Merkblätter erfolgen.

3.4.4 Zeitweilige Lagerung

- 3.4.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die verschiedenen Abfallarten getrennte und ausreichend dimensionierte Lager- und Umschlagsflächen zur Verfügung stehen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Vermischung unterschiedlicher Abfallarten kommt.

In Arbeitsbereichen sowie in Bereichen, in denen Vorbehandlungen stattfinden (z.B. Sortieren, Umverpacken, Umfüllen), darf keine Lagerung erfolgen.

Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z.B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).

- 3.4.4.2 Das Gelände ist mit einem geeigneten Zaun vor unbefugtem Zugriff zu sichern. An der Zufahrt zum Betriebsgelände ist eine Hinweistafel mit Angaben der Öffnungszeiten der Anlage anzubringen.

- 3.4.4.3 Abfälle bzw. Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen nicht mit anderen Abfällen, die die weitere Verwertung oder Behandlung zur Verwertung erschweren, vermischt werden. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung.

3.4.4.4 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.

3.4.4.5 Die Lagerdauer der Abfälle und Abfallfraktionen ist auf maximal 1 Jahr beschränkt.

3.4.5 Betriebsorganisation

3.4.5.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung mit maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen zum Ablauf und den Betrieb der Anlage zu erstellen, nach Bedarf fortzuschreiben und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

3.4.5.2 Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Verfahren für Abfallannahme und Kontrolle festzulegen. Kriterien für die Abfallannahme und Umschlag sind ebenfalls festzuhalten.

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen; ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei der Abnahme der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

3.4.5.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch kann in mehreren Dokumenten geführt werden, hat aber alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle
- b) Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben
- c) Menge, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle
- d) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen

- e) Führung von Registern über die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV - Nachweisverordnung)
- f) die Entsorgungsnachweise für die als gefährlich eingestuft angenommenen und abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen
- g) Dokumentation der Verwertungsquoten der Entsorger, an die Abfälle nach Gewerbeabfallverordnung abgegeben werden
- h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- i) Betriebs- und Stillstandzeiten
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- k) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Betriebsmittel), soweit hier zutreffend
- l) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung (siehe Auflagen 3.4.1.6, 3.4.1.8 und 3.4.1.9).

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.4.5.4 Mengenbilanz/Jahresbilanz

Die Mengenstromdaten zu den angenommenen und umgeschlagenen Abfällen bzw. Abfallgemischen (aufgeschlüsselt nach AVV-Schlüssel) sind in einer Jahresübersicht darzustellen. Aus der Jahresübersicht sollen auch der Verbleib der Abfälle sowie das jeweilige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren hervorgehen.

Die Jahresübersichten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Unterallgäu unaufgefordert vorzulegen.

3.4.5.5 Sachkundiges Personal

Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis:

Bezüglich der Unterweisung und Schulung von Personal, Arbeitsanweisungen, Dokumentation der betrieblichen Tätigkeiten, Festlegungen zur Erfassung und Dokumentation von Stoffströmen kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.

3.4.6 Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Hinweis:

Es sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.5 Lärmschutz

3.5.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind einzuhalten.

3.5.2 Die durch den Gesamtbetrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen einschließlich dem zugehörigen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)
1, Wohnhaus Ploistattweg 7	52
2, Wohnhaus Ettringer Straße 1	57
3, Wohnhaus Türkheimer Straße 49	57

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06.00 und 22.00 Uhr.

3.5.3 Ein Betrieb der Anlage innerhalb des Nachtzeitraumes (22:00 bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

3.5.4 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.5.5 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.5.6 Spätestens sechs Monate nach der Bestandskraft dieses Bescheides ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Auflage 3.5.2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen (im Besonderen Betrieb des Holzschredders und des Trommelsiebes für die Altholzaufbereitung) durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm.

Der Termin sowie Art und Umfang der Messungen sind dem Landratsamt Unterallgäu spätestens eine Woche vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Unterallgäu vom Anlagenbetreiber unverzüglich nach Erhalt in Schriftform vorzulegen.

3.5.7 Die Schallpegelmessungen sind in 3-jährigem Turnus zu wiederholen.

3.6 Luftreinhaltung

3.6.1 Die Zu- und Abfahrtswege sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die nicht befestigten Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich sind bei Bedarf und zur Vermeidung deutlich sichtbarer Staubemissionen zu befeuchten. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

3.6.2 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).

3.6.3 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader bzw. Bagger (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten. Im Bedarfsfall ist durch eine Befeuchtung sicherzustellen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.

3.6.4 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

3.6.5 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Person verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

3.6.6 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern. Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

- 3.6.7 Um diffuse Staubemissionen soweit wie möglich zu vermeiden, ist bei der Auswahl und Aufstellung mobiler Brech-, Häcksel- und Siebanlagen darauf zu achten, dass die Aufgabevorrichtung bzw. der Aufgabetrichter mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzt und bei der Aufgabe des Materials bereits eine Wasseraufdüsung einsatzbereit vorgehalten wird. Bei sichtbarer Staubentwicklung ist das Material mit Wasser zu bedüsen.
- 3.6.8 Durch Einhausung bzw. Kapselung oder eine ausreichenden Wasserbedüsung/-vernebelung muss sichergestellt werden, dass keine deutlich sichtbaren Staubemissionen bei Brech-, Häcksel- oder Siebvorgängen sowie beim Förderbandabwurf auftreten.
- 3.6.9 Die Förderbänder und Übergabestellen der Aufbereitungsanlagen müssen mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzen, über ein integriertes Staubbinderhaltssystem (Wasseraufdüsung) verfügen oder sind gekapselt auszuführen. Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend, wenn keine deutlich sichtbaren Staubemissionen auftreten.
Alternativ ist die oben genannte Anlage zu kapseln bzw. einzuhausen, die Stäube zu erfassen und die staubhaltige Abluft einem ausreichend dimensionierten filternden Entstauber zuzuführen.
- 3.6.10 Die Lagerung von Input- und Outputmaterialien hat windgeschützt, z.B. durch eine Einfriedung oder Überdachung, zu erfolgen. Soweit dies nicht ausreichend ist, um sichtbare Staubemissionen zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) vorzusehen.
- 3.6.11 Um Staubemissionen durch Windverfrachtung weitestgehend zu vermeiden, ist bei der Lagerung von feinkörnigem Material eine ausreichende Haldenoberflächenfeuchte einzuhalten. Hierzu ist eine Wasseraufdüsung einsatzbereit vorzuhalten. Ansonsten kann das Material auch abgedeckt werden.
- 3.6.12 Zur Erfüllung der Auflagen zur Wasserbedüsung, Befeuchtung usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die Bedüungs- und Vernebelungseinrichtungen dürfen die jeweiligen Aggregate nicht betrieben werden.
- 3.6.13 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.6.14 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Stapler, Brecher und Trommelsieb) müssen mindestens der Stufe III A entsprechen. Die Dieselmotoren, die mindestens der Stufe III A entsprechen, dürfen betrieben werden, bis aus technischen Gründen ein Tausch des jeweiligen Motors erforderlich wird. In diesem Fall ist ein Motor einzubauen, der die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien gemäß der 28. BImSchV erfüllt.

- 3.6.15 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.

3.7 Wasserrecht

- 3.7.1 Durch bauliche oder betriebliche Mittel ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser (z. B. durch Schlagregen, Schnee) und kein sonstiger Zutritt von Flüssigkeiten auf die unter der neuen Überdachung gelagerten Materialien erfolgen und kein verunreinigtes Wasser aus diesem Bereich austreten kann.

- 3.7.2 Da hier durch die Konstruktion der neuen Überdachung keine ausreichende Überdachung im Sinne der Nr. 8.3.1 der TRwS 779 („allgemeine technische Regelungen“) gegeben ist, darf das Lagergut innerhalb der Überdachung nur im hinteren Bereich bis maximal 6,60 m von der hinteren Wand entfernt gelagert werden. Die äußeren Seitenwände der Überdachung sind dabei vollständig witterungsundurchlässig auszuführen. Der zulässige Lagerbereich innerhalb der Überdachung ist dauerhaft kenntlich zu machen.

Hinweis:

Sofern der vollständige Lagerbereich unter der Überdachung bis zur vorderen Stütze der Überdachung (= 11 Meter von der Rückwand entfernt) genutzt werden soll, sind gemäß Nr. 8.3.1 TRwS 779 weitere bauliche Maßnahmen zum Schutz vor dem Zutritt von Niederschlagswasser auf das gelagerte Material bzw. eine geordnete Abwasserab-
leitung aus diesem Bereich erforderlich.

- 3.7.3 Das Niederschlagswasser des Freiflächenlagerplatzes für Altholz der Kategorie A I kann flächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist eine Versickerung über die vorhandenen Sickerschächte nicht möglich.
- 3.7.4 Der Freiflächenlagerplatz für Altholz der Kategorie A I - A III muss mit einem wasserdichten Belag (entsprechend den Anforderungen der AwSV) und einem Randabschluss (z.B. Hochbord) zur angrenzenden Grünfläche ausgestattet sein, damit kein belastetes Niederschlagswasser in das Grundwasser versickern kann.
Nachdem auf dieser Lagerfläche das Altholz auch gebrochen und geschreddert werden soll, ist diese über einen ausreichend bemessenen Absetzschant an die Mischwasserkanalisation des Marktes Tussenhausen anzuschließen.
- 3.7.5 Der Absetzschant ist regelmäßig (wenigstens vierteljährlich), außerdem nach Unfällen, nach dem Ende der Frostperiode, nach Starkregen und bei einer längeren Trockenperiode, zu kontrollieren und zu warten.

- 3.7.6 Die ordnungsgemäße Entsorgung des abgesetzten Schlammes im Absetzschacht durch ein sachkundiges Unternehmen muss gewährleistet sein. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
- 3.7.7 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung, der Wartung sowie der durchgeführten Arbeiten sind aufzuzeichnen und dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- 3.7.8 Die Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Tussenhausen ist zu beachten.

Hinweis:

Anstatt der Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist es alternativ auch möglich, die Lagerfläche mit einer Überdachung auszuführen.

3.8 Sicherheitsleistung

- 3.8.1 Zur Sicherung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Einstellung des Betriebes der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis über die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung zu Gunsten des Freistaates Bayern, derzeit vertreten durch das Landratsamt Unterallgäu, in Höhe von **49.277,90 €** vorzulegen. Der Nachweis hat gegenüber dem Begünstigten zu erfolgen.
- 3.8.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann in Betrieb nehmen, nachdem er selbst eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides hinterlegt und dies dem Begünstigten nachgewiesen hat.
- 3.8.3 Es sind folgende Sicherheitsleistungen geeignet:
- Unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Betrages einer Bank oder Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland, unter Verzicht der Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage (§§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
 - Verpfändung eines Guthabens in Höhe des unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Betrages bei einer Bank oder einer Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.8.4 Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

3.9 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

4. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

5. Befreiungen und Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans; beantragte Abweichung

Für die Verwirklichung des Vorhabens wird von den entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit (§ 31 Abs. 2 BauGB). Die Befreiungen betreffen die Traufhöhe (9,40 m statt max. 8,00 m) sowie die Gestaltung der Außenwände mit einer Länge von über 50 m (keine optische Gliederung anstatt differenzierter Material- oder Farbgestaltung).

Bezüglich der Dacheindeckung wird eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen (§ 31 Abs. 1 BauGB - Trapezblech statt roten Tonziegeln oder roten Betondachsteinen sowie Pultdach statt Satteldach).

Die vorgesehenen Brandwandabstände werden abweichend zugelassen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 63 Abs. 1 BayBO).

6. Kosten

Die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr von 5.905,34 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 14.347,14 €.

Die restlichen Auslagen werden festgesetzt, sobald deren Höhe bekannt ist.

Gründe:

I.

Die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH, Ramminger Str. 5, 86874 Tussenhausen, beantragte am 06.12.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866, 1866/1 und 1866/2 der Gemarkung Tussenhausen.

Am Genehmigungsverfahren waren die Gemeinde Tussenhausen, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben sowie die Referate für Baurecht, Wasserrecht, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und der Umweltschutzingenieur beteiligt.

Das Sachverständigengutachten zu den Belangen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, effizienter Energieeinsatz und Abfallwirtschaft vom 22.05.2018, Bericht Nr. F18/050-IMG, erstellte die TÜV Süd Industrie Service GmbH.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren.

Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle sowie der Behandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Vor Erteilung der Genehmigung war ein förmliches Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 01.02.2018 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 5 aus 2018) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, wurden nach § 10 Abs. 3 BImSchG vom 09.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018

- beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen

öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 09.04.2018 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Aus diesem Grund wurde der für den 25.04.2018 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Die Aufhebung des Erörterungstermins wurde am 19.04.2018 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 16 aus 2018) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu öffentlich bekannt gemacht, § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

Die Gemeinde Tussenhausen erteilte das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).

3. Ausgangszustandsbericht

Die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH stellte am 06.12.2017 einen Antrag auf Befreiung von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Zur Beurteilung wurden der Bereich Bodenschutz und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt. Dabei wurde festgestellt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher nicht erforderlich.

4. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen und Bedingungen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ebenso wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Aus den Stellungnahmen und dem Gutachten ergibt sich, dass - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

5. Sicherheitsleistung

Die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG unter Nr. 3.8 dieses Bescheides festgesetzt.

Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Zweck der Sicherheitsleistung ist, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten präventiv durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zu tragen hat. Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, entstehen erst nach der - gleich aus welchem Grund erfolgenden - Betriebseinstellung und damit zu einem bei Bescheidserlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt. Ob dann der Anlagenbetreiber noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Ein Insolvenzrisiko des Betreibers besteht zwar bei allen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Abfallentsorgungsanlagen, wie sie die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH betreibt, trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen.

Dieses Risiko wird durch den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle verursacht, d.h. dass im Gegensatz zu Produktionsbetrieben die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH als Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig Entgelt dafür erhält, dass sie Abfälle annimmt.

Ein Ausnahmefall, der insgesamt den Verzicht auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen rechtfertigen würde, ist nicht gegeben, da die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Landratsamt Unterallgäu an der maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallstoffe und den derzeit marktüblichen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH als Anlagenbetreiberin hat sich zur Einhaltung maximaler Lagermengen (abweichend von der genehmigten Lagerkapazität) selbst verpflichtet. Die Sicherheitsleistung wurde auf der Grundlage dieser Mengen, die von der Anlagenbetreiberin einzuhalten sind, berechnet.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung im Einzelnen:

Abfallart	Maximale Lagermenge gemäß Selbstverpflichtung	Entsorgungskosten pro Einheit	Entsorgungskosten
Asbest	50 t	140,00 €/t	7.000,00 €
Dämmmaterial	20 t	398,00 €/t	7.960,00 €
Ersatzbrennstoffe	80 t	90,00 €/t	7.200,00 €
Gewerbeabfälle	100 t	120,00 €/t	12.000,00 €
Altholz AII bis AIII	300 t	10,00 €/t	3.000,00 €
Altholz A IV	80 t	45,00 €/t	3.600,00 €
Bauschutt	50 t	13,00 €/t	650,00 €
			41.410,00 €
MwSt.			7.867,90 €
Gesamtbetrag			49.277,90 €

Mit dem festgesetzten Betrag in Höhe von 49.277,90 € sind nach derzeitigem Stand die Entsorgungskosten einschließlich der Nebenkosten (Containergestellung, Aufladen, Transport, Analyse usw.) voraussichtlich abgedeckt.

Änderungen, wie z.B. der Marktlage, können dazu führen, dass die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht mehr ausreichend ist. Deshalb wurden Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung ausdrücklich vorbehalten.

Für die anderen in der Anlage 5 des Genehmigungsantrages aufgeführten Abfälle wird keine Sicherheitsleistung festgesetzt, da diese keinen negativen Marktwert haben.

6. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

7. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma RWR Reiner Wertstoff Recycling GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin sind in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Eine weitere Erhöhung der Genehmigungsgebühr ergibt sich durch den Einschluss der Baugenehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 KVz).

Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die bisherigen Auslagen sind entstanden für das durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH im Auftrag des Landratsamtes Unterallgäu erstellte Sachverständigengutachten in Höhe von 13.285,16 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und für die Veröffentlichungen der amtlichen Bekanntmachungen in der Mindelheimer Zeitung in Höhe von 749,41 € und 312,57 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG).

Die noch festzusetzenden Auslagen fallen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides in der Mindelheimer Zeitung an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Immissionsschutz:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik:

- Falls es sich bei der wesentlichen Änderung um eine prüfpflichtige Änderung nach der Betriebssicherheitsverordnung handelt, ist eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme durch eine befähigte Person durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gewerbeaufsichtsamt in Form einer Prüfbescheinigung vorzulegen. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Anlage unter Berücksichtigung der geänderten Bedingungen in einem sicheren Zustand befindet.
- Zum Schutz der Beschäftigten vor möglichen Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.
- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist für den Umfang der wesentlichen Änderung systematisch zu ermitteln, welche Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich sind. Am Betriebsort müssen Unterlagen vorliegen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich ist.
- Auf mögliche Gefährdungen, wie z.B. durch eine Gefahrstoffexposition (z.B. Staub, Freisetzung von Schadstoffen aus dem Altholz), Exposition durch biologische Arbeitsstoffe, Gefahren durch Fahrzeuge für den innerbetrieblichen Transport oder ggf. die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre, wird hingewiesen.

- Auf die Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen wird hingewiesen.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Sachverständigengutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH zu Luftreinhaltung, Lärm-
schutz, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz vom 22.05.2018, Bericht-Nr. F18/050-IMG
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein